BayVBl.

Aufgaben und Lösungen aus Zweiten Juristischen Staatsprüfungen in Bayern im Öffentlichen Recht

aktualisiert und publiziert in den Bayerischen Verwaltungsblättern

2014/2015

BOORBERG

TOPFIT
INS EXAMEN.

WWW.BOORBERG.DE

Öffentliches Recht

Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung im Freistaat Bayern

von Professor Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

2012, 789 Seiten, € 58,–

Reihe »Rechtswissenschaft heute«

ISBN 978-3-415-04854-6

Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/575769

Das Lehrbuch bereitet den gesamten examensrelevanten Stoff des Öffentlichen Rechts für Studenten im Freistaat Bayern systematisch auf. Die einzelnen Bereiche des Öffentlichen Rechts sind nicht isoliert, sondern in ihrem wechselseitigen Bezug zueinander dargestellt. Durch dieses didaktische Konzept wird das Gesamtsystem des Öffentlichen Rechts für den Leser erkennbar und verständlich. Systemverständnis und Strukturwissen sind der entscheidende Schlüssel für ein erfolgreiches Staatsexamen – auch ohne Repetitor!

Das Lehrbuch vermittelt Lösungsstrategien und Gliederungsvorschläge für alle Klausurtypen. Für sämtliche Klage- und Verfahrensarten des Verfassungs-, Verwaltungs- und EU-Prozessrechts sind ausführlich kommentierte Aufbauschemata eingearbeitet. Detaillierte Prüfungsübersichten anhand von Fällen und Beispielen erleichtern die Examensvorbereitung zusätzlich.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0413

Aufgaben und Lösungen aus Zweiten Juristischen Staatsprüfungen in Bayern im Öffentlichen Recht

aktualisiert und publiziert in den Bayerischen Verwaltungsblättern (BayVBl.)

2014/2015

BOORBERG

Alle Lösungshinweise wurden vor der Publikation im jeweiligen Heft der Bayerischen Verwaltungsblätter nochmals überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Lösungen sind somit auf dem Stand der Erstpublikation in den Bayerischen Verwaltungsblättern.
Die Reihenfolge der Aufgaben und Lösungen entspricht der zeitlichen Reihenfolge des Erscheinens in den Bayerischen Verwaltungsblättern.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detailierte bibliografische Angaben sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-05590-2

© Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstr. 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2009/2 4
Lösungsskizze zur Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2009/2 14

Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2009/2 23
Lösungsskizze zur Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2009/2 30

Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2010/1 39
Lösungsskizze zur Aufgabe 9 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2010/1 46

Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2010/2 53
Lösungsskizze zur Aufgabe 8 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2010/2 63

Aufgabe 10 der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2009/2

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München Az. M 27 K 09.246

Rechtsanwältin
Marion Glaser-May
(…) Bad Tölz

14. September 2009

An das
Bayerische Verwaltungsgericht München
(…) München

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Eingang: 16. September 2009

In der Verwaltungsstreitsache
der Eheleute Hannelore und Hans Holzer,
(…) Gaißach – Kläger –

gegen

die Stadt Bad Tölz
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Dr. Franziska Fradinger
(…) Bad Tölz – Beklagte –

wegen Erhebung eines Erschließungsbeitrags

erhebe ich unter Vorlage einer Vollmacht *(Anlage 1)* namens und im Auftrag der Kläger

Klage

gegen die Stadt Bad Tölz und beantrage:

Der Bescheid der Stadt Bad Tölz vom 2. Juni 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 14. August 2009 wird aufgehoben.

Begründung:

Unter dem 2. Juni 2009 erließ die Stadt Bad Tölz gegenüber den Klägern einen Erschließungsbeitragsbescheid über 4 500,– € für deren Grundstück Flurstück Nr. 140 der Gemarkung Gaißach *(Anlage 2)*. Der Beitragserhebung ging der Erlass des Bebau-ungsplans „Westlich der B 13" durch die Beklagte im Jahr 2005 voraus, gegen dessen Wirksamkeit keine Bedenken bestehen. Das vorgenannte Grundstück der Kläger liegt nicht in dessen Geltungsbereich, sondern schließt unmittelbar an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans an. Östlich wird das Grundstück von der Bundesstraße B 13 begrenzt. Westlich der Bundesstraße ist es das einzige Grundstück, das zur Gemeinde Gaißach gehört. Es ragt wie ein Keil in das Gebiet der Stadt Bad Tölz. Ansonsten befindet sich das Gebiet der Gemeinde Gaißach östlich der Bundesstraße B 13.

Das klägerische Grundstück ist unbebaut und hat eine Größe von ca. 2 000 m². Im Sommer halten die Kläger dort drei Pferde. Die Kläger betreiben im Ortsteil Moosen der Gemeinde Gaißach einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb auf einer Fläche von insgesamt 15 ha.

Am 20. März 2007 haben die Stadt Bad Tölz und die Gemeinde Gaißach vereinbart, dass die Stadt Bad Tölz berechtigt sein soll, für das Grundstück der Kläger einen Erschließungsbeitrag zu erheben, weil das Grundstück durch die im oben genannten Bebauungsplan festgesetzte Gaißacher Straße mit erschlossen wird.

Gegen den Erschließungsbeitragsbescheid vom 2. Juni 2009 haben die Kläger Widerspruch erhoben *(Anlage 3)*. Der Widerspruch wurde, nachdem die Beklagte die Abhilfe abgelehnt hat, mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen vom 14. August 2009 zurückgewiesen *(Anlage 4)*. Gleichzeitig ist der zu zahlende Erschließungsbeitrag vom Landratsamt von 4 500,– € auf 5 250,– € erhöht worden.

Die Klage ist erfolgreich, weil die Beitragserhebung aus mehreren Gründen rechtswidrig ist.

Zum einen kann es nicht rechtmäßig sein, dass Miteigentümer – das betreffende Grundstück Flurstück Nr. 140 steht im Miteigentum der Kläger – nur einen Bescheid gemeinsam erhalten. Wenn schon beide zur Zahlung verpflichtet sind, muss auch jeder dazu eigens herangezogen werden. Zum anderen durfte der Widerspruch nicht als verfristet zurückgewiesen werden. Unabhängig von der Frage, ob angesichts der Neufassung des Art. 15 AGVwGO seit 1. Juli 2007 überhaupt noch ein Vorverfahren durchgeführt werden musste, und unabhängig von der im angefochtenen Bescheid enthaltenen alternativen Rechtsbehelfsbelehrung, hätte mit Blick auf die besondere Situation der Kläger, die diese auch dargelegt haben, Nachsicht gewährt werden können, wie es etwa auch im Rahmen des Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG praktiziert wird.

Jedenfalls ist der Beitragsbescheid inhaltlich rechtswidrig. Zutreffend ist zwar, dass nach § 127 BauGB Erschließungsbeiträge erhoben werden müssen. Allerdings darf das eine Gemeinde selbstverständlich nur auf ihrem Gemeindegebiet. Allenfalls im Rahmen des § 203 Abs. 1 BauGB kann eine Aufgabe, die nach dem Baugesetzbuch einer Gemeinde obliegt, auf eine andere Gemeinde übertragen werden. Notwendig für eine entsprechende Aufgabenübertragung ist allerdings der Erlass einer Rechtsverordnung, die es vorliegend nicht gibt. Angesichts der bundesrechtlichen Regelung des § 203 Abs. 1 BauGB, die sich speziell auf Aufgaben nach dem Baugesetzbuch bezieht, dürften etwaige landesrechtliche Regelungen mit vergleichbarem Regelungsinhalt ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus ist das Grundstück unbebaut und wegen seiner Lage außerhalb des Bebauungsplans auch dauerhaft nicht bebaubar. § 133 BauGB ist deshalb nicht einschlägig.

Für die Kläger überhaupt nicht nachvollziehbar ist schließlich die Verschlechterung durch den Widerspruchsbescheid. Zwar waren sie zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen worden, dennoch fühlen sie sich – so haben sie es mir gegenüber geäußert – in einer Weise bestraft, die mit ihrem Verständnis vom Rechtsstaat nicht vereinbar ist, zumal ihnen die Möglichkeit Widerspruch zu erheben nach der Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich eingeräumt wurde.

Marion Glaser-May
Rechtsanwältin

Bei *Anlage 1* handelt es sich um eine ordnungsgemäße Prozessvollmacht für Rechtsanwältin Marion Glaser-May.

Anlage 2 (auszugsweise):

Stadt Bad Tölz
– Bauverwaltung –
(…) Bad Tölz

2. Juni 2009
gegen Postzustellungsurkunde

Hannelore und Hans Holzer
(…) Gaißach

Sehr geehrte Frau Holzer, sehr geehrter Herr Holzer,
als Miteigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 140, Gemarkung Gaißach, das an der neu errichteten Gaißacher Straße liegt, werden Sie jetzt, worüber Sie wie alle anderen betroffenen Eigentümer schon im Februar 2009 informiert worden sind, auf Grundlage